

Wir wollen heiraten!

**Positionen und Forderungen der HOSI Wien
zur rechtlichen Gleichstellung
gleichgeschlechtlicher Partnerschaften**



Die Positionen und Forderungen der HOSI Wien

Die HOSI Wien tritt seit 1989 für die Eingetragene PartnerInnenschaft (EP) nach dänischem Modell als schwul/lesbisches Äquivalent zur Ehe ein, das nur für gleichgeschlechtliche Paare gelten soll.

Grundsätzlich sollen für die EP genau dieselben Rechte und Pflichten gelten wie für die Ehe. Allerdings müssen für die EP manche Rahmenbedingungen anders gestaltet werden als für die Ehe - z. B. die Scheidungsbestimmungen. Wie man durch den prominenten Fall Klestil weiß, kann in Österreich ein Ehegatte eine Scheidung bis zu sechs Jahre blockieren. Derartige Rahmenbedingungen für die EP zu übernehmen wäre Unsinn.

Öffnung der Ehe nur nach einer Reform des Eherechts

Solange die Ehegesetze nicht entsprechend reformiert werden, halten wir es daher nicht für sinnvoll, wie in den Niederlanden, Belgien oder Spanien die Öffnung der bestehenden standesamtlichen Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu verlangen bzw. die vollständige Blaupause der Ehe auf die EP.

Gleichstellung mit den Lebensgemeinschaften selbstverständlich

Mit der Einführung der EP muss natürlich auch die grundsätzliche Anerkennung und Gleichstellung gleich- und verschiedengeschlechtlicher Lebensgemeinschaften einhergehen. Das heißt, alle Rechte, die schon heute für unverheiratete verschiedengeschlechtliche LebensgefährtenInnen gelten, müssen dann eindeutig auch für gleichgeschlechtliche LebensgefährtenInnen gelten, die keine EP eingehen wollen.

Theoretisch sind in Österreich die Lebensgemeinschaften ohnehin schon gleichgestellt. Grundlage für diese „theoretische“ Gleichstellung ist das bahnbrechende und richtungswise Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom Juli 2003 in der von der HOSI Wien mitbetreuten Beschwerde *Karner gegen Österreich*. Es betrifft die diskriminierende Auslegung jener Bestimmung im Mietrecht, die dem hinterbliebenen Lebensgefährten das Recht einräumt, in den Mietvertrag des verstorbenen Hauptmieters einzutreten.

Die HOSI Wien hat nach dieser Entscheidung auf deren grundlegende, über das Mietrecht hinausreichende Bedeutung hingewiesen, denn in dem Urteil heißt es ausdrücklich, eine rechtliche Differenzierung aufgrund des Geschlechts bzw. der sexuellen Orientierung - und damit eine Ungleichbehandlung von verschieden- und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften - stelle nur dann keine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar, wenn von Seiten des Gesetzgebers „schwerwiegende“ Gründe für eine solche Differenzierung ins Treffen geführt werden können.

Bei sämtlichen für Lebensgemeinschaften relevanten Rechtsbereichen ist es jedoch faktisch ausgeschlossen, „schwerwiegende“ Gründe zu finden, warum die entsprechenden Rechte auf verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften beschränkt werden müssen. Man kann also davon ausgehen, dass jedwede Ungleichbehandlung von verschieden- und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften menschenrechtswidrig und daher zu beseitigen ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat aus dem Karner-Urteil des EGMR die Konsequenzen gezogen und im Oktober 2005 die Einschränkung der Mitversicherungsmöglichkeit von LebensgefährtnInnen in der gesetzlichen Sozialversicherung auf verschiedengeschlechtliche LebensgefährtnInnen als verfassungswidrig aufgehoben. Aufgrund dieses VfGH-Urteils war das Parlament gezwungen, die Mitversicherungsmöglichkeit in den gesetzlichen Sozialversicherungen für verschieden- und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften gleichzustellen, was mit dem am 12. Juli 2006 verabschiedeten und am 1. August 2006 in Kraft getretenen Sozialrechts-Änderungsgesetz (SRÄG) 2006 schließlich erfolgte.

Jedoch nur die Lebensgemeinschaften gleichzustellen wäre zu wenig und brächte im Einzelfall mitunter mehr Nach- als Vorteile. Und vor allem für Lesben und Schwule besonders wichtige, weil häufig benötigte Rechte blieben dabei ausgeschlossen, etwa im Fremdenrecht (ausländische/r Partner/in) oder im Erbrecht (kein gesetzliches Erbrecht, kein Pflichtteil). Zu den einzelnen Unterschieden siehe *Der Status quo in Österreich* (S. 4).

Keine halben Lösungen

Auf keinen Fall werden wir uns auch mit Angleichungen in einzelnen Gesetzen zufrieden geben, also etwa im Erb- oder Steuerrecht. Ebenso wenig mit einer Lösung wie dem deutschen Lebenspartnerschaftsgesetz oder gar dem französischen *PaCS*. Diese sind inakzeptabel. Von der deutschen Regelung sind wichtige Bereiche nicht erfasst, der *PaCS* wiederum sieht z. B. mehrjährige Anwartszeiten vor. Das heißt, die PartnerInnen können - im Gegensatz zu Ehepaaren - erst einige Jahre nach *PaCS*-Schließung in den Genuss gewisser Rechte kommen und nicht sofort (eine Übersicht über die rechtliche Situation in Europa findet sich im Anhang 1).

Bei Erfüllung unserer Forderungen hätten Lesben und Schwule dann wie Heterosexuelle drei Optionen zur Ausgestaltung ihrer Beziehungen: eine Verbindung ohne jegliche rechtliche Konsequenz, Zusammenleben als LebensgefährtnInnen oder Eingehen einer EP als Äquivalent zur Ehe.

Der Status quo in Österreich

Ein verschiedengeschlechtliches Paar kann derzeit zwischen drei Möglichkeiten zur Ausgestaltung seiner Partnerschaft wählen:

1. Mann und Frau können trotz Partnerschaft als Individuen (Singles) leben.

Sie müssen also keinerlei Verpflichtungen eingehen, haben aber dann natürlich auch keinerlei Rechte.

2. Mann und Frau haben die Option, ihr Zusammenleben als Lebensgemeinschaft zu verstehen.

Diese bringt weniger Rechte und Pflichten mit sich als eine Ehe. Die Lebensgemeinschaft wird im österreichischen Recht definiert, aber weder am Standesamt geschlossen noch behördlich eingetragen, sondern beruht allein auf der Erklärung der beiden beteiligten Personen. Es besteht für ein (zusammenlebendes) Paar indes keine Verpflichtung, sich als Lebensgemeinschaft zu definieren (siehe Option 1).

3. Mann und Frau können eine Ehe schließen.

Was unsere Forderungen betrifft, geht es ausschließlich um die staatliche, also standesamtliche Ehe und nicht um die kirchliche Ehe.

Zwei Frauen bzw. zwei Männern stehen derzeit nur die beiden erstgenannten Optionen offen.

Lebensgemeinschaften theoretisch gleichgestellt

Wie vorhin festgestellt, ist in Österreich die Lebensgemeinschaft eigentlich bereits gleichgestellt.

Jüngste Verbesserungen

In den letzten Jahren gab es bereits einige rechtliche Verbesserungen: Im Juli 1998 beschloss der Nationalrat etwa, das Zeugnisenstschlagungsrecht für Angehörige nach § 72 (2) Strafgesetzbuch und § 152 Strafprozessordnung auf gleichgeschlechtliche LebensgefährtnInnen auszuweiten. Damit wurde erstmals im österreichischen Rechtssystem die gleichgeschlechtliche PartnerInnenenschaft anerkannt.

Im März 2002 wurde eine weitere Forderung der HOSI Wien erfüllt: Der Nationalrat beschloss ein neues Wohnungseigentumsgesetz (WEG), das am 1. Juli 2002 in Kraft trat. Seither können zwei beliebige Personen gemeinsam Wohnungseigentum erwerben und sich gemeinsam ins Grundbuch eintragen lassen, also auch ein lesbisches oder ein schwules Paar. Vorher war diese Möglichkeit ausschließlich auf Ehepaare beschränkt.

§ 382b Exekutionsordnung (EO) in der Fassung der EO-Novelle 2003 enthält eine sprachliche Fassung des Begriffs der Lebensgemeinschaft, die auch die Lage gleichgeschlechtlicher Paare berücksichtigt. Auch § 250 EO ist nunmehr einer neutralen Auslegung zugänglich.

Seit 1. Juli 2004 ist durch die Umsetzung der EU-Richtlinie 78/2000 im neuen Gleichbehandlungsgesetz bzw. im novellierten Bundesgleichbehandlungsgesetz sichergestellt, dass verschieden- und gleichgeschlechtliche LebensgefährtInnen in der Arbeitswelt gleichzubehandeln sind. Das bedeutet, dass nunmehr die Dienstfreistellung zur Pflege kranker bzw. zur Begleitung sterbender Angehöriger auch für gleichgeschlechtliche LebensgefährtInnen gemäß § 16 (1) Urlaubsgesetz und § 14a (1) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) in Anspruch genommen werden kann.

Auch nach § 24 (2) Angestelltengesetz ist der gleichgeschlechtliche Lebensgefährte aufgrund der EU-Richtlinie jetzt gleichgestellt: Diese Bestimmung regelt den Aufschub bei der Räumung einer Dienstwohnung durch die Angehörigen, die bisher im gemeinsamen Haushalt mit dem verstorbenen Mieter gelebt haben.

Weitere Beispiele für Gesetze, in denen der Angehörigenbegriff auch LebensgefährtInnen umfasst:

§ 28 Unterbringungsgesetz (Rekursrecht gegen die zwangsweise Unterbringung psychisch Kranker)
§ 32 (1) i. V. m. § 5 (4) Konkursordnung („unentbehrliche Wohnräume“)
§ 4 (1) Anfechtungsordnung.

Im Strafvollzugsgesetz betrifft die Angehörigen-Definition jene Bestimmungen, die Besuche, Verständigungen, den Briefverkehr und die Unterbrechung der Freiheitsstrafe regeln.

Das Gesetz benachteiligt alle Lebensgemeinschaften gegenüber der Ehe

Allerdings gibt es viele gerade im Alltag wichtige Rechtsbereiche, in denen alle Lebensgemeinschaften gegenüber der Ehe benachteiligt werden. Während Mann und Frau die Heiratsoption offensteht, um in den Genuss der an die Ehe geknüpften Rechte zu gelangen, verfügt ein lesbisches oder schwules Paar über diese Möglichkeit nicht.

Beispiele für Gesetzesbestimmungen, die nur für EhepartnerInnen gelten:

§ 12 Mietrechtsgesetz (Abtretung des Mietrechts unter Lebenden)
§ 321 Zivilprozessordnung (Zeugnisentschlagungsrecht)
§ 757 ABGB (gesetzliches Erbrecht des Ehegatten/der Ehegattin).

Diskriminierungen entstehen auch bei den auf EhegattInnen beschränkten gesetzlichen Regelungen über die Hinterbliebenenpensionen und im Fremdenrecht.

Das ganze Ausmaß der Benachteiligungen, die durch die Beschränkung der Angehörigen-Definition auf EhegattInnen entstehen, ist kaum zu erfassen. Das geht weit über die genannten naheliegenden und offensichtlichen Bereiche wie Sozialversicherungs-, Erb-, Pensions- und Fremdenrecht hinaus. Eine Behebung dieser vielfältigen Ungerechtigkeiten ist daher auch nicht durch die entsprechende Sanierung einzelner Gesetze zielführenderweise möglich, sondern nur durch eine grundsätzliche Regelung, nämlich durch die Einführung der Eingetragenen PartnerInnenenschaft.

An dieser Stelle wollen wir daher nicht auf all diese Benachteiligungen eingehen, sondern nur besonders wichtige Bereiche näher beleuchten.

Erbrecht

Im Erbrecht sind gleichgeschlechtliche LebensgefährtInnen besonders benachteiligt. Sie sind im Todesfall des Partners/der Partnerin nur dann erbberechtigt, wenn ein Testament vorliegt, da sie über kein gesetzliches Erbrecht verfügen. Ihnen steht daher auch kein Pflichtteil zu.

Fremdenrecht

Ein ausdrückliches Recht auf Familienzusammenführung nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht nur für EhegattInnen, nicht jedoch für homo- und heterosexuelle LebensgefährtInnen. Auch hier besteht für lesbische und schwule Paare keine Möglichkeit, dem Partner bzw. der Partnerin durch Heirat einen legalen Aufenthalt zu ermöglichen. In der Praxis ist es für eine/n österreichische/n Staatsbürger/in bzw. eine/n Ausländer/in mit Aufenthaltsrecht in Österreich äußerst schwierig, für seinen/ihre gleichgeschlechtliche/n Partner/in aus einem Nicht-EWR-Land eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für Österreich zu bekommen. Allerdings hat das 2005 beschlossene Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), das am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, kleine Verbesserungen in diesem Bereich gebracht.

Fortpflanzungsmedizingesetz

Nach diesem Gesetz sind alleinstehende Frauen und Frauen in einer lesbischen Beziehung von der Inanspruchnahme einer künstlichen Befruchtung ausgeschlossen. Dies ist nicht nur diskriminierend und insbesondere demütigend für alle alleinerziehenden Mütter, weil in diesem Gesetz von Staats wegen die Mutterrolle an eine Mann-Frau-Beziehung gebunden wird, sondern das Gesetz ist auch gesundheitsgefährdend für alle lesbischen Frauen, die dennoch schwanger werden wollen, sei es nach der natürlichen Methode oder einer privat organisierten artifiziellen Insemination.

Während nämlich bei einer künstlichen Befruchtung unter medizinischen Bedingungen der Spender des Samens auf vorhandene Krankheiten und insbesondere auch auf HIV getestet wird, ist das bei einer privat organisierten Befruchtung oft nicht in dem lückenlosen Ausmaß möglich, wie dies wünschenswert und erforderlich wäre.

Sorge- und Adoptionsrecht

Sollten in einer lesbischen oder schwulen Beziehung auch leibliche Kinder eines bzw. einer der PartnerInnen oder beider PartnerInnen vorhanden sein, dann sollte es möglich sein, dass beide PartnerInnen gemeinsam das Sorgerecht für diese Kinder übernehmen können, vorausgesetzt, dass der andere leibliche Elternteil nicht mehr lebt oder auf sein Sorgerecht verzichtet.

Stirbt der leibliche Elternteil eines Kindes in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung, dann sollte bei Vorliegen dieser Voraussetzungen das (alleinige) Sorgerecht für das Kind ebenfalls an den

hinterbliebenen Lebensgefährten bzw. die hinterbliebene Lebensgefährtin fallen.

Gleichgeschlechtlichen Paaren ist es gesetzlich nicht möglich, gemeinsam ein Kind zu adoptieren. Wir fordern die Beseitigung dieser Diskriminierung im Rahmen der „Eingetragenen PartnerInnen-schaft“.

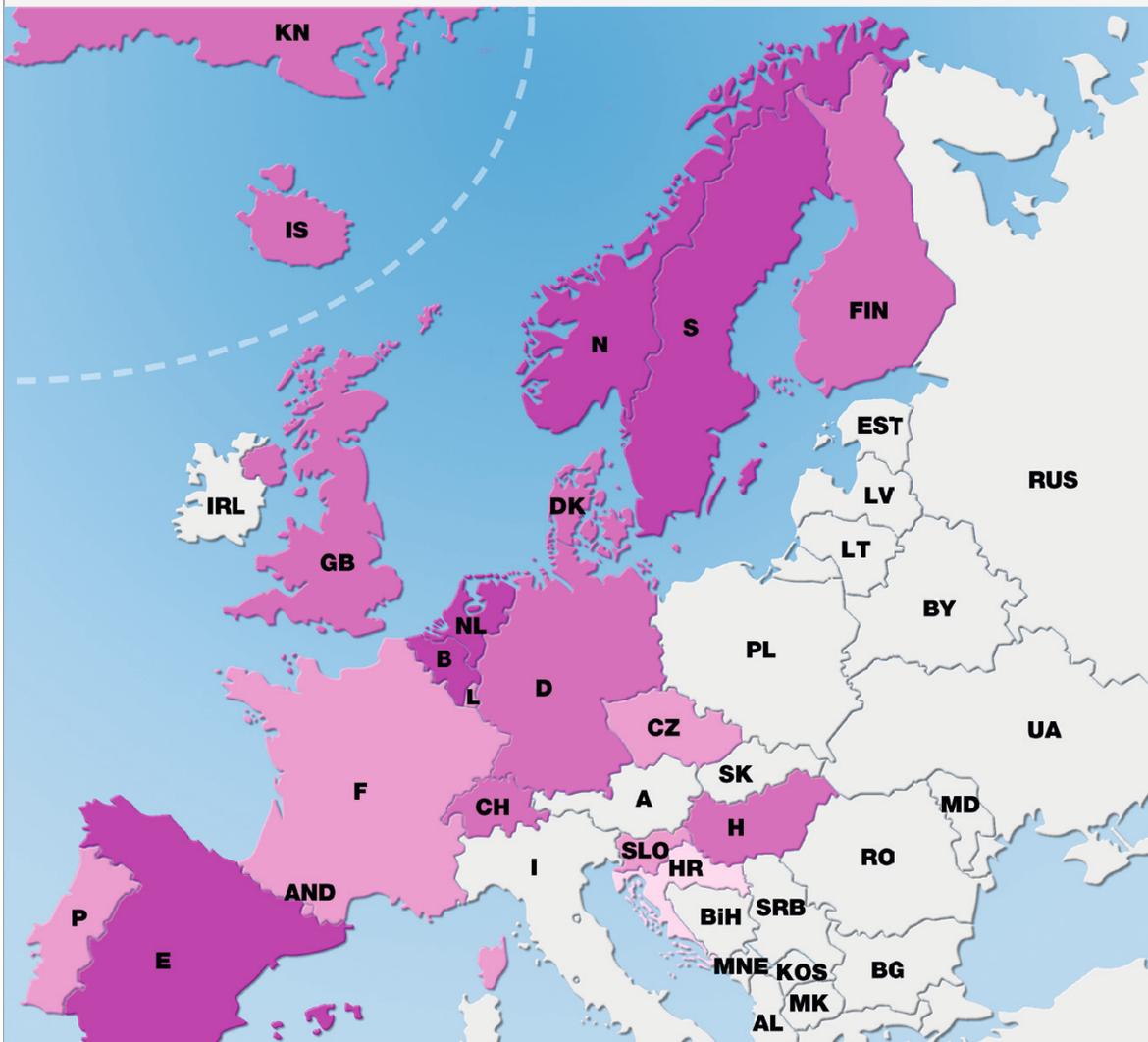
Steuerrecht

Das Steuerrecht ist sicherlich ebenfalls gründlich auf Diskriminierungen zu durchforsten. Da in Österreich jedoch das Prinzip der Individualbesteuerung besteht, ist die unmittelbare Benachteiligung gegenüber verheirateten Paaren nicht gegeben. Eine Diskriminierung besteht indes beim Alleinverdienerabsetzbetrag, den ein/e Partner/in in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung nicht in Anspruch nehmen kann.

Ansonsten bestehen Diskriminierungen bei diversen steuerlichen Absetzmöglichkeiten für außergewöhnliche Belastungen, deren Inanspruchnahme auf EhegattInnen beschränkt sind (etwa durch eine körperliche Behinderung des Ehegatten, die Unterhaltsverpflichtung im Trennungsfall, andere Mehrbelastungen).

ANHANG 1:

Übersicht über die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare in Europa



Je intensiver die Einfärbung, desto umfangreicher ist die Gleichstellung mit Heterosexuellen

Stufe 4 (lila) - Standesamtliche Ehe für gleichgeschlechtliche Paare:

Belgien, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien

Stufe 3 (dunkelrosa) - Eingetragene PartnerInnenschaft mit fast gleichen Rechten wie für die Ehe:

Dänemark inklusive Grönland (jedoch ohne die Färöer), Deutschland, Finnland, Island, Niederlande, Norwegen (bis Ende 2008), Schweden (bis Mai 2009), Schweiz, Ungarn, Vereinigtes Königreich

Stufe 2 (rosa) - Rechtliche Anerkennung von Lebensgemeinschaften bzw. LebenspartnerInnenschaften samt behördlicher Eintragung mit deutlich geringeren Rechten als für die Ehe:

Andorra, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Portugal, Slowenien, Tschechien

Stufe 1 (hellrosa) - Rechtliche Gleichstellung von Lebensgemeinschaften (ohne Eintragungsmöglichkeit): Kroatien, Ungarn

Stufe 0 (weiß) - Keine rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher PartnerInnenschaften

Standesamtliche Ehe:

Erst fünf europäische Staaten haben die standesamtliche Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet:

Niederlande - Gesetz verabschiedet am 19. 12. 2000, am 1. April 2001 in Kraft getreten

Belgien - Gesetz verabschiedet am 30. 1. 2003, am 1. Juni 2003 in Kraft getreten

Spanien - Gesetz verabschiedet am 30. 6. 2005, am 3. Juli 2005 in Kraft getreten

Norwegen - Gesetz verabschiedet am 17. Juni 2008, am 1. Jänner 2009 in Kraft getreten

Schweden - Gesetz verabschiedet am 1. April 2009, am 1. Mai 2009 in Kraft getreten

Anmerkungen:

- ✘ Das „Inkrafttreten“ bezieht sich hier (und im Folgenden) nicht auf das Inkrafttreten der Gesetze, sondern auf den Zeitpunkt, ab dem die Regelungen wirksam geworden sind, also in Anspruch genommen werden konnten.
- ✘ Die standesamtliche Ehe in den fünf Ländern schließt auch das Recht auf Adoption ein, wobei in Spanien und den Niederlanden die Fremdkindadoption auf einheimische Kinder beschränkt ist; eine internationale Adoption, also fremder Kinder aus dem Ausland, ist nur in Belgien und Schweden möglich.

Eingetragene PartnerInnenschaft (im Wesentlichen der Ehe gleichgestellt):

Folgende Länder haben die „Lesben- und Schwulenehe“ in Form des neuen Rechtsinstituts der „Eingetragenen PartnerInnenschaft“ (EP) verwirklicht:

Dänemark - *Registreret partnerskab*, in Kraft getreten am 1. Oktober 1989

Norwegen - *Registrert partnerskap*, in Kraft getreten am 1. August 1993, nach Öffnung der Ehe per 1. Jänner 2009 außer Kraft getreten

Schweden - *Registrerat partnerskap*, verabschiedet 1994, in Kraft getreten am 1. Jänner 1995, nach Öffnung der Ehe per 1. Mai 2009 außer Kraft getreten

Island - *Staðfest samvist*, in Kraft getreten am 27. Juni 1996

Grönland - *Inooqatigiittut nalunaarsorsimasut/Registreret partnerskab*, in Kraft getreten am 1. Juli 1996

Niederlande - *Geregistreerd partnerschap*, verabschiedet 1997, in Kraft getreten am 1. Jänner 1998

Deutschland - *Eingetragene Lebenspartnerschaft*, verabschiedet am 1. 12. 2000, in Kraft getreten am 1. August 2001

Finnland - *Rekisteröity parisuhde*, verabschiedet am 28. 9. 2001, in Kraft getreten am 1. März 2002

Vereinigtes Königreich - *Civil partnership*, verabschiedet im November 2004, in Kraft getreten am 5. Dezember 2005

Schweiz - *Eingetragene Partnerschaft/Partenariat enregistré/Unione domestica registrata*, verabschiedet am 18. 6. 2004; in einer Volksabstimmung mit 58 % Ja-Stimmen am 5. 6. 2005 bestätigt, in Kraft getreten am 1. Jänner 2007

Ungarn - *Bejegyzett élettársi kapcsolat*, verabschiedet am 20. April 2009, in Kraft getreten am 1. Juli 2009.

Die Bestimmungen zur Eingetragenen PartnerInnenschaft sehen mit wenigen Ausnahmen gleiche Rechte und Pflichten wie für die Ehe vor - bei den Ausnahmen handelt es sich um:

- ✘ keine Adoption in Finnland und der Schweiz. In Schweden ist übrigens auch die Fremdkindadoption ausländischer Kinder durch eingetragene PartnerInnen erlaubt.
- ✘ kein Recht auf künstliche Befruchtung für lesbische Paare (außer in NL, IS, DK, FIN)
- ✘ keine kirchliche Trauung in der Staatskirche, wo eine solche besteht (DK, FIN, IS).

In der Schweiz unterscheidet sich die EP von der Ehe auch im Bereich der Einbürgerung ausländischer PartnerInnen.

In den nordischen Staaten ist Voraussetzung für das Eingehen einer EP, dass zumindest eine/r der PartnerInnen Staatsbürger/in eines dieser Staaten ist und den Wohnsitz in einem von ihnen hat oder dass beide PartnerInnen (wenn keine/r die Staatsbürgerschaft eines dieser Länder hat) mindestens zwei Jahre unmittelbar vor Schließung der EP den Hauptwohnsitz im Norden gehabt haben.

Die EP-Regelung in den Niederlanden steht - im Gegensatz zu den anderen angeführten Ländern - auch für heterosexuelle Paare offen und unterscheidet sich inhaltlich nicht von der standesamtlichen Ehe.

Andere Rechtsinstitute (mit deutlich geringeren Rechten als für die Ehe):

Frankreich - *Pacte civil de solidarité (PaCS)*, in Kraft getreten am 16. November 1999

Belgien - *Cohabitation légale/Wettelijke samenwoning/Gesetzliches Zusammenwohnen*, verabschiedet 1998, in Kraft getreten am 4. Jänner 2000

Portugal - *União de facto* und *Economia comum*, verabschiedet am 15. März 2001

Luxemburg - *Loi relative aux effets légaux de certains partenariats*, verabschiedet am 12. 5. 2004, in Kraft getreten am 1. November 2004

Andorra - *Unió estable de parella*, verabschiedet am 21. 2. 2005, in Kraft getreten am 24. März 2005

Tschechien - *Registrované partnerství*, verabschiedet am 15. 3. 2006, in Kraft getreten am 1. Juli 2006

Slowenien - *Zakon o registraciji istospolne partnerske skupnosti (ZRIPS)* - (Gesetz über die Eintragung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften), verabschiedet am 22. 6. 2005, in Kraft getreten am 23. Juli 2006.

Die tschechische Regelungen reicht an die Eingetragene PartnerInnenschaft, wie sie in den nordischen Ländern, den Niederlanden, der Schweiz oder im Vereinigten Königreich besteht, nicht heran, da noch wesentliche Ungleichbehandlungen etwa im Steuerrecht bestehen.

Noch eine Stufe unter der tschechischen Regelung stehen der *PaCS* in Frankreich, das Luxemburger Partnerschaftsgesetz und die dem französischen „zivilen Solidaritätspakt“ nachempfundene Regelung in Andorra (alle drei stehen auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offen) sowie die

portugiesische *união de facto*. So können einige der aus dem PaCS resultierenden Rechte erst einige Jahre nach Schließung des PaCS in Anspruch genommen werden. Auch die slowenische Regelung ist sehr unbefriedigend, da sie wichtige rechtliche Bereiche ausschließt.

Portugal hat zwei Regelungen verabschiedet. Das eine Gesetz sieht die rechtliche Absicherung von so genannten De-Facto-Lebensgemeinschaften (*uniões de facto*) vor. Das zweite Gesetz sieht die Möglichkeit der „Wirtschaftsgemeinschaft“ (*economia comum*) von zwei oder mehr Personen vor (sofern mindestens eine von ihnen volljährig ist), die auch verwandt oder bloß befreundet sein können. Letztere Regelung ist vor allem auch für jene Lesben und Schwulen bedeutsam, die sich nicht durch eine *união de facto* als gleichgeschlechtliche Lebensgefährten deklariieren, ihre Beziehung aber dennoch in wirtschaftlicher Hinsicht absichern wollen. Die Eintragung einer *união de facto* ist im Gesetz nicht extra geregelt, erfolgt jedoch gegenüber der Wohnsitzgemeinde mittels einer Erklärung, in der die beiden PartnerInnen ihren gemeinsamen Wohnsitz bekanntgeben.

In dieser Übersicht nicht ausdrücklich berücksichtigt wurden:

1. rechtliche Bestimmungen in den genannten Ländern, die auch eine Gleichbehandlung von verschieden- und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften vorsehen, wenn damit keine behördliche Eintragung verbunden ist (etwa in Schweden) – hier wurden nur die belgische *cohabitation légale* und die portugiesische *união de facto* aufgenommen, weil mit diesen eine Erklärung der PartnerInnen gegenüber der Wohnsitzgemeinde verbunden ist;
2. Länder, in denen gleich- und verschiedengeschlechtliche Lebensgefährten nur punktuell in einigen wenigen Gesetzen gleichgestellt sind, ohne dass damit eine behördliche Eintragung verbunden ist (was ja auch für Österreich zutrifft).

Gleichstellung von Lebensgemeinschaften (ohne behördliche Eintragung)

In folgenden Ländern sind gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften (ohne behördliche Eintragung) durch eigene Gesetze rechtlich anerkannt worden:

Ungarn - *élettársi kapcsolat*, seit 1996

Kroatien - *istospolna zajednica*, seit 2003